

KL
497

Tc. 7.



1. Disput. De jure feudali
2. Theses & omni iure.
3. Rulmotschrift Bibliothek Eversing @ G. Solten
4. Acti Species in. Rulm. Johann Wlomon & Lange

Dictatum Ratisbonæ die Januarii 1769.

per Moguntinum

Von Gottes Gnaden Philipp
des kaysrl. freyen Reichs-Stifts Corvey Abt,
des Heil. Röm. Reichs Fürst u. c.

Unseren freundlich, günstig, und geneigten
Gruß zu vor.

Hochwürdig: Hochwohl- auch Wohl- und Hochedel-
gebohrne, Hochedle, Beste und Hochgelehrte, be-
sonders liebe Herren, auch liebe besondere!

Es hat dem Erz-Stift Eßlin gefallen, in betref der Wieder-Ein-
lösung deren halben Städten Marßberg und Volkmarßen,
so dann des halben Schlosses Koglenberg, wieder die an dem
Hochlöblichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht nach und
nach ergangene gerechteste Erkenntnussen den Recurs an das unter
seinem allerhöchsten Ober-Haupt zu Regensburg versammlete Reich
zu nehmen.

Es

Es ist aber aus angebogener Gegen-Vorstell- und Anweisung handgreiflich zu entnehmen, daß vorbelebtes Höchstes Reichs-Gericht in dieser Sache bloß nach Vorschrift deren Reichs-Satzungen verfahren, und dabey weder zu einer würcklichen besondern, noch weniger aber einer allen Ständen gemeinen beschwerde Anlaß gegeben habe.

So wenig solchemnach die Michelfelder Lehns-Sache zum Muster eines Reichs-Gutachtens in diesem Geschäft mit rechtlichem Beyfall genommen werden kann; So gewis seynd Wir von der erleuchten Einsicht Unserer Höchst- und hohen Herren Reichs-Mit-Ständen versicheret, daß Höchst- und Hochdieselbe den gegenwärtigen Recurs niemalen zu begünstigen geneigt seyn werden.

Wir ersuchen dahero eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung angelegentlich, den offenbahren Ungrund gedachten Recurses denen Höchst- und hohen Herren Principalen, Oberen und Comittenten geziemend einzuberichten, und auf gänzliche Zurückweisung eines so gearteten die Gerechtigkeit allein heimmenden an, und vor sich aber ganz unstatthafter Unternehmen gutächtlich anzutragen, die Wir mit solcher zuversichtlichen Hoffnung zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten geflossen, auch mit geneigtem Willen verbleiben. Corvey den 10ten November 1768.

Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung

Dienst-freund- und geneigtwilliger
Philipp.

Aufschrift.

Denen Hochwürdig · Hochwohl · auch Wohl · und Hoch-
edelgebohrnen, Hochedlen, Best · und Hochgelehr-
ten, Unseren besonders lieben Herren, auch lieben
besonderen, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten,
Fürsten, und Ständen, zu der allgemeinen Reichs-
Versammlung zu Regensburg Bevollmächtigten
Vortreflichen Räten, Botschaftern und Gesandten

Regensburg.

Kl 497

47

(X2258672)

1017 ∞

ml





Dictatum Ratisbonæ die Januarii

1769.

per Moguntinum

Von Gottes Gnaden Philipp
des kays. freyen Reichs: Stifts Corvey Abt,
des Heil. Röm. Reichs Fürst u. c.

Unseren freundlich, günstig, und geneigten
Gruß zu vor.

Hochwürdig: Hochwohl: auch Wohl: und Hochedel:
gebohrne, Hochedle, Beste und Hochgelehrte, be-
sonders liebe Herren, auch liebe besondere!

Es hat dem Erz-Stift Cobln gefallen, in betref der Wieder-Ein-
lösung deren halben Städten Marxberg und Volkmarfen,
so dann des halben Schlosses Koglenberg, wieder die an dem
Hochlöblichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht nach und
nach ergangene gerechteste Erkenntnissen den Recurs an das unter
seinem allerhöchsten Ober-Haupt zu Regensburg versammlete Reich
zu nehmen.

